LANDKREIS HAVELLAND

Anliegen A-Z: Berufskraftfahrerqualifikation - Fahrerqualifikationsnachweis (FQN) / Schlüsselzahl 95

Auf dieser Seite

Gebühren
Benötigte Unterlagen

Beschreibung

Mit der europäischen Richtlinie EG 59 / 2003 wurde beschlossen, dass Fahrerinnen und Fahrer, die Werk-, Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine **besondere Qualifizierung** nachweisen müssen, um in diesen Bereichen selbstständig oder angestellt tätig sein zu dürfen.

Betroffen von dieser Regelung sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr oder von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr.

Mit dieser Regelung verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer zu leisten.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgte durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) sowie durch die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV).

Personenkreis

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die **Fahrten zu gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen durchführen und sofern dabei folgende Kraftfahrzeuge zum Einsatz kommen:

- Fahrzeuge mit **über 3,5 Tonnen zGG** im Güterkraft- und Werkverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen **C1, C1E, C, CE**)
- Fahrzeuge mit **mehr als 8 Fahrgastplätzen** im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen **D1, D1E, D, DE**)

Keine Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Fahrerinnen und Fahrer die im **Güterverkehr** eingesetzt werden und die ihren Führerschein (Fahrerlaubnisklassen **C1, C1E, C, CE**) **vor** dem **10.09.2009** erworben haben. Für Fahrer im **Personenverkehr** die ihren Führerschein (Fahrerlaubnisklassen **D1, D1E, D, DE**) vor dem **10.09.2008** erworben haben, gilt dies ebenso.

Dafür benötigen diese Personen aber alle 5 Jahre entsprechende **Weiterbildungsnachweise**, die bei Antragstellung mit vorgelegt werden müssen.

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf **zwei** Wegen erbracht werden:

a) durch einen erfolgreichen **Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer** oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kfz auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

oder

b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung bei der (örtlich zuständigen) IHK.

Für die Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht** vorgeschrieben.
Jedoch zur Zulassung zur Prüfung ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis erforderlich.

Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie die erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei der (örtlich zuständigen) IHK.

Die Teilnahme am Unterricht **ist** hier **verpflichtend**.
Eine Fahrerlaubnis muss hierfür **nicht** vorliegen.

Hinweise zur Prüfung
==========

Die Abnahme der Prüfung obliegt der für den Wohnsitz des Bewerbers / der Bewerberin zuständigen Industrie- und Handelskammer des Landes Brandenburg in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder).

Das Prüfungsverfahren wird durch eine Satzung geregelt, die konkrete Ausgestaltung durch eine gemeinsame Prüfungsrichtlinie der IHK.

Nähere Erläuterungen hierzu sowie zu den Prüfungsgebühren finden sie z.B. auf den Internetseiten der IHK unter *www.ihk.de* .

Weiterbildungsbescheinigungen

Jeweils innerhalb von fünf Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation **muss** die Teilnahme an einer Weiterbildung nachgewiesen werden.

Dies gilt auch für Personen, die **nach dem 09.09.2008 bzw. dem 09.09.2009** im Rahmen ihrer Ausbildung zum / zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb ihre Fahrerlaubnis erwerben und mit Bestehen der Abschlussprüfung die Grundqualifikation erwerben.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit **35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten**. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein "Einzelblock" **mindestens 7 Stunden** umfassen. Die Teilnahme an einzelnen "Weiterbildungsblöcken" kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang **verpflichtend**. Eine Abschlussprüfung ist **nicht** vorgesehen.

Übergangsregelung

Um den betroffenen Fahrern / Fahrerinnen eine Angleichung der Termine für die Weiterbildung mit denen der Verlängerung des Führerscheins zu ermöglichen, wurde ausschließlich für die erste Weiterbildung eine Übergangsregelung getroffen.

Diese sieht vor, dass Fahrerlaubnisinhaber, die **keine** Grundqualifikation absolvieren müssen, da sie ihre Fahrerlaubnis der Bus-Klassen (D1, D1E, D, DE) **vor dem 10. September 2008** beziehungsweise der LKW-Klassen (C1, C1E, C, CE) **vor dem 10. September 2009** erworben haben, die Fünfjahresfrist **unbeschränkt unterschreiten** oder um **bis zu zwei Jahre überschreiten** können. Den Nachweis über die Weiterbildung kann dieser Personenkreis dementsprechend bis zum 9. September 2015 bzw. 9. September 2016 erbringen.

Voraussetzung ist aber, dass die Geltungsdauer der entsprechenden LKW- bzw. Bus-Fahrerlaubnisklassen **zwischen** dem 10. September **2013 / 2014** und dem 9. September **2015 / 2016** endet.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation **verpflichtet** sind, da die Fahrerlaubnis **nach dem 10.09.2008 bzw. 2009** erworben wurde, dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon **nach drei Jahren** erbringen, **spätestens nach sieben Jahren**.

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des ***Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)***.

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten für die Durchführung der Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung sind u.a. alle Fahrschulen mit der Fahrschulerlaubnis für die Klasse **CE** oder **DE**.
Weitere Informationen zu den Ausbildungsstätten können beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Tel.: 03342 / 355 - 239) erfragt werden:***www.lbv.brandenburg.de*** .

Nachweis

Der Nachweis über die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch ein Eintrag in den **Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)** dokumentiert. Dies erfolgt auf **Antrag** bei der jeweils **zuständigen Fahrerlaubnisbehörde**, dem die Nachweise über die bestandene Grundqualifikation bzw. Weiterbildung beizufügen sind.

Hierzu wurde mit der Richtlinie EG 59 / 2003 die Schlüsselzahl **"95"** eingeführt worden.

Hinweis zum neuen Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN):

Ab dem **23.05.2021** wird die Schlüsselzahl 95 **nicht** mehr in den EU-Kartenführerschein eingetragen, sondern über einen **Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)** dargelegt.

Dies ist eine **separate Karte**, ähnlich wie der Kartenführerschein bzw. die Fahrerkarte, auf der die SZ 95 für die jeweiligen Klassen **C1, C1E, C, CE** oder **D1, D1E, D, DE** eingetragen wird.

Weitere Informationen vorab erhalten Sie unter folgenden Link auf der Seite des ***Bundesministeriums für Verkehr (BMV)***.

Hinweis zu den Bearbeitungszeiten:

Bitte planen Sie für Ihren Antrag bis zur Fertigstellung Ihres Führerscheins eine gewisse Bearbeitungszeit ein. Bei Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags wenden Sie sich bitte an die ***Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Havelland***.

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Havelland.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag in unseren Dienststellen des Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Rathenow, Nauen und Falkensee elektronisch aufnehmen zu lassen.

Gebühren

Ausstellung Fahrerqualifizierungsnachweis FQN: **35,00 Euro**
Ausstellung FQN im **Express**-Verfahren (nur mit **Nachweis** vom Arbeitgeber): **54,20 Euro**
mögliche Gebühren für die Herstellung Ihres Führerscheins, je nach ***Anliegen***

die Gebühren für den Erwerb der Grundqualifikation bzw. die beschleunigte Grundqualifikation sowie für die Weiterbildungen erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen IHK oder den Fahrschulen

Gerne können Sie bei uns bevorzugt bargeldlos per Karte oder in bar bezahlen.

Benötigte Unterlagen

Ihren Führerschein,
Ihren gültigen Personalausweis,
ein aktuelles **biometrisches** Lichtbild (35 x 45 mm) - keine digitale Datei
Nachweis über die bestandene Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation oder die Teilnahme an der Weiterbildung,
eventuell ärztliche Untersuchung über die körperliche und geistige Eignung (für Führerschein),
eventuell augenärztliches Gutachten / Zeugnis (für Führerschein).

Hinweis:
In der ***Dienststelle Nauen*** steht Ihnen ein **Lichtbild-Automat** zur Verfügung, in dem Sie vor Ort **biometrische** Lichtbilder für den jeweiligen Antrag anfertigen können.

4 Lichtbilder kosten 10,00 EUR.
Bitte halten Sie das Geld **passendals Kleingeld** bereit, der Automat bietet leider **keine** Wechselmöglichkeit!

Zuständige Organisationseinheit(en)

Bürgerservicebüro Falkensee
Bürgerservicebüro Nauen
Bürgerservicebüro Rathenow
Fahrerlaubnisbehörde

Auf dieser Seite

Gebühren
Benötigte Unterlagen